

Beschluss Nr. 303/2023

Schwyz, 19. April 2023 / jh

Jahresbericht 2022

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Jahresbericht

Gemäss § 53 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) und § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) genehmigt der Kantonsrat den Jahresbericht. Mit dem vorliegenden Jahresbericht legt der Regierungsrat Rechenschaft über die Leistungen und Finanzen des Kantons im vergangenen Jahr ab (§ 20 Abs. 1 FHG).

2. Orientierung über den Stand der Erledigung erheblich erklärter parlamentarischer Vorstösse

Gemäss § 68 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) orientiert der Regierungsrat im Jahresbericht über den Stand der Erledigung der erheblich erklärten und über die geplante Behandlung der nicht fristgerecht beantworteten parlamentarischen Vorstösse.

Die Vorstösse sind nach Vorstosnummern geordnet. Der Stichtag für den Status der Berichtserstattung ist der 31. Dezember 2022.

2.1 Postulat P 7/99: Etzelwerkkonzession: Baldige Etzelwerkbeteiligung des Kanton Schwyz

Die Konzessionsgeber und die SBB haben sich in den Verhandlungen über die neue Konzession des Etzelwerks geeinigt. Das BAFU nahm im März 2022 Stellung zum Konzessionsgesuch. An den beiden Bezirksabstimmungen in Einsiedeln und der Höfe am 27. November 2022 wurde der Konzession mit hoher Mehrheit zugestimmt. Die Übergangskonzession, welche Ende 2022 ablief, wurde rückwirkend auf den 1. Januar 2023 – bis die neue Konzession in Kraft tritt – per Verfügung verlängert. Die Kantonsregierungen Zug und Zürich haben die Konzession noch zu erteilen

sowie der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat dies zu genehmigen und parallel die Pumpkonzession zu erteilen.

2.2 Postulat P 3/12: Koordination des Beschwerde- und Genehmigungsverfahrens in der Nutzungsplanung

Mit Bericht und Vorlage zur Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100, RRB Nr. 750/2021) beantragte der Regierungsrat das Postulat P 3/12 als erledigt abzuschreiben. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 30. März 2022 den Bericht beraten und entschieden, das Postulat nicht abzuschreiben. Die Umsetzung des Postulats erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Die Vernehmlassung ist im 2. Quartal 2023 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.3 Postulat M 2/19: Verfahrensökonomie im Baubewilligungsverfahren

Die Motion M 2/19 wurde mit RRB Nr. 577/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 als Postulat erheblich erklärt. Die Umsetzung des Postulats erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Die Vernehmlassung ist im 2. Quartal 2023 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.4 Motion M 3/19: Volle statt nur angemessene Entschädigung bei missbräuchlichen Rechtsmittelverfahren und verwaltungsgerichtlichen Klagen

Die Motion M 3/19 wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 592/2019 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Die Vernehmlassung ist im 2. Quartal 2023 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.5 Motion M 4/19: Keine automatische Bauverhinderung bei Beschwerden gegen eine Baubewilligung

Die Motion M 4/19 wurde mit RRB Nr. 578/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Die Vernehmlassung ist im 2. Quartal 2023 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.6 Postulat P 2/19: Abschaffung der Baueinsprache

Das Postulat wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 577/2019 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Die Vernehmlassung ist im 2. Quartal 2023 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.7 Postulat P 8/19: Grenzabstandspflicht zwischen Bau- und Landwirtschaftszone

Das Postulat P 8/19 wurde mit RRB Nr. 448/2019 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 27. Juni 2019 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Die Vernehmlassung ist im 2. Quartal 2023 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.8 Motion M 18/19: Das Potenzial des Langsamverkehrs besser und schneller ausschöpfen – Finanzierung

Die Motion wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 231/2020 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Juni 2020 erheblich erklärt. Die Umsetzung der erheblich erklärten Motion erfolgt mit der kantonalen Anschlussgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Velowege vom 18. März 2022 (SR 705). Diese wurde Anfang 2023 in die öffentliche Vernehmlassung geschickt und kann dem Kantonsrat voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte zur Beratung überwiesen werden. Die geltende Frist wird somit eingehalten.

2.9 Motion M 2/20: Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung der Abfallgebühren

Die Motion M 2/20 wurde mit RRB Nr. 240/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 erheblich erklärt. Die Umsetzung der Motion M 2/20 erfordert eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG, SRSZ 711.110). Da der Bundesrat Änderungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) für die Jahre 2022/23 in Aussicht gestellt hatte (u. a. Umsetzung der Motion Salzmann betreffend Schiessanlagen), welche ebenfalls Anpassungen im EGzUSG erfordern, wird die Teilrevision des EGzUSG bezüglich der Motion M 2/20 zusammen mit den anderen Änderungen durchgeführt. Die Inkraftsetzung der Änderungen des USG ist für voraussichtlich 2024 terminiert (siehe Rechtsetzungsprogramm des BAFU 2023–2026 vom 1. Januar 2023). Die Vernehmlassung ist im 2. Halbjahr 2023 geplant, die Beratung im Kantonsrat im 1. Halbjahr 2024. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.10 Motion M 9/20: Jagdhunde auf der Hochwildjagd

Die Motion M 9/20 zu Jagdhunden auf der Hochwildjagd wurde mit RRB Nr. 672/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. November 2020 erheblich erklärt. Bericht und Vorlage zur Teilrevision Jagd- und Wildschutzgesetz vom 25. Mai 2016 (SRSZ 761.100) wurden mit RRB Nr. 841/2022 vom 8. November 2022 vom Regierungsrat beschlossen. Die Behandlung im Kantonsrat ist im April 2023 geplant.

2.11 Postulat P 9/20: Erneuerung Leitbild «Nachhaltiges Bauen»

Das Postulat wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 245/2021 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Juni 2021 erheblich erklärt. Dem Kantonsrat wird innert Frist das überarbeitete Leitbild mit einem entsprechenden Bericht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

2.12 Motion M 13/20: Anreizbasierter, fairer und zeitgemässer innerkantonaler Finanzausgleich

Die Motion M 13/20 wurde mit RRB Nr. 255/2021 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 26. Mai 2021 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022, die zugehörige Vernehmlassung wurde im Dezember 2022 eröffnet. Der Regierungsrat beurteilt den gesetzten Zeitrahmen – wie in RRB Nr. 255/2021 dargelegt – weiterhin als eng. Die Frist kann aber vorderhand eingehalten werden.

2.13 Postulat M 2/21: Virtuelle Beurkundung und Fernbeglaubigungen

Die Motion M 2/21 wurde mit RRB Nr. 551/2021 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 29. September 2021 als Postulat erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat im Jahr im Sommer 2023 entsprechend Bericht erstatten bzw. eine Vorlage unterbreiten.

2.14 Postulat M 5/21: Nachweis über adäquate Kontrolle der Cyberrisiken in Spitälern als Voraussetzung für die Betriebsbewilligung

Die Motion M 5/21 wurde mit RRB Nr. 894/2021 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 16. Februar 2022 als Postulat erheblich erklärt. Die Frist für die Erledigung endet am 16. Februar 2024. Die Arbeiten für die Erledigung laufen. Die Erledigung kann voraussichtlich fristgerecht erfolgen.

2.15 Motion M 8/21: Tiefengeothermie als einheimische Energiequelle

Die Motion M 8/21 wurde mit RRB Nr. 277/2022 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 27. April 2022 erheblich erklärt. Der Regierungsrat erhielt den Auftrag, einen Antrag für die Untersuchungen an den Kantonsrat zu stellen bzw. ein Konzept für Untersuchungen im Kanton Schwyz auszuarbeiten. Das Amt für Umwelt und Energie formuliert aktuell ein solches Konzept für die Untersuchungen, welches nach Genehmigung durch den Regierungsrat im 2. Quartal 2023 der RUVKO vorgelegt werden soll.

2.16 Postulat M 9/21: Altern in Würde! Die Ergänzungsleistungen für Alters- und Pflegeheime anpassen

Die Motion M 9/21 wurde mit RRB Nr. 323/2022 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 30. Juni 2022 als Postulat erheblich erklärt. Die Frist für die Erledigung endet am 30. Juni 2024. Die Arbeiten für die Erledigung laufen.

2.17 Postulat P 9/21: Kantonale Regulierungskostenbremse zur Steigerung der Schwyzer Wettbewerbsfähigkeit

Das Postulat P 9/21 wurde mit RRB Nr. 586/2021 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 17. November 2021 erheblich erklärt. Das Postulat nimmt das Anliegen der Motion 16.3360 auf Bundesebene «Mit einer Regulierungsbremse den Anstieg der Regulierungskosten eindämmen» auf. Die entsprechende Anpassung des eidgenössischen Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. In Abstimmung mit diesem politischen Prozess auf Bundesebene wird der Regierungsrat einen Bericht zuhanden des Kantonsrates ausarbeiten.

2.18 Postulat P 10/21: Besteuerung von Solarstrom nach dem Nettoprinzip

Das Postulat P 10/21 wurde mit RRB Nr. 98/2022 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Mai 2022 erheblich erklärt. Das Postulat fordert, dass der für den Eigenverbrauch selbst produzierte Strom nach dem Nettoprinzip besteuert und bei kleineren Anlagen auf eine Besteuerung der Stromvergütung gänzlich verzichtet werde. Im eidgenössischen Parlament ist die parlamentarische Initiative Grossen (21.529), mit welcher zur Ermöglichung einer schweizweiten Besteuerung nach dem Nettoprinzip eine Anpassung des Bundesgesetzes zur direkten Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.119) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) verlangt wird, noch nicht behandelt worden. Den Ausgang der Behandlung dieser Initiative gilt es abzuwarten.

2.19 Postulat M 10/21: Nachtangebote und Ausflugsverkehr ins Grundangebot des öffentlichen Verkehrs 2024–2027 aufnehmen

Die Motion M 10/21 wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 73/2022 beantwortet und vom Kantonsrat am 30. März 2022 als Postulat erheblich erklärt. Mit RRB Nr. 642/2022 wurde im

Grundangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs 2024–2027 das Entwicklungsfeld Nachtangebot aufgenommen. Dies mit dem Ziel, dass der Regierungsrat eine Vorlage zur Aufnahme eines Nachtangebots ins öV-Grundangebot erarbeitet und diese im Jahr 2023 dem Kantonsrat zusammen mit dem daraus gegebenenfalls resultierenden Antrag auf Anpassung des öV-Grundangebots 2024–2027 vorlegt. Das Geschäft ist in Bearbeitung und wird dem Kantonsrat rechtzeitig vorgelegt.

2.20 Postulat M 13/21: Strafrecht – Das letzte Mittel zur Durchsetzung der Rechtsordnung bei Bauvorhaben

Die Motion M 13/21 wurde mit RRB Nr. 349/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 30. Juni 2022 als Postulat erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Die Vernehmlassung ist im 2. Quartal 2023 geplant.

2.21 Postulat M 15/21: IPV: Der Kanton übernimmt 100% der Prämienverbilligung

Die Motion M 15/21 wurde mit RRB Nr. 300/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 30. Juni 2022 als Postulat erheblich erklärt. Die Frist für die Erledigung endet am 30. Juni 2024. Am 21. Dezember 2022 hat das Finanzdepartement das Vernehmlassungsverfahren für eine Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 eröffnet. Gemäss Vernehmlassungsentwurf soll das Anliegen der als Postulat erheblich erklärten Motion M 15/21 im Rahmen der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 erfüllt und der Vorstoss als erledigt abgeschrieben werden können.

2.22 Motion M 16/21: Übertragung der Kantonsratssitzungen mit Livestream

Die Motion M 16/21 wurde mit RRB Nr. 465/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 28. September 2022 erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat 2023 entsprechend Bericht erstatten bzw. eine Vorlage unterbreiten.

2.23 Postulat P 19/21: Wie steht es um die Jugendarbeit im Kanton Schwyz?

Das Postulat P 19/21 wurde mit RRB Nr. 481/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. Oktober 2022 erheblich erklärt. Die Frist für die Erledigung endet am 26. Oktober 2024. Die Arbeiten für die Erledigung laufen.

2.24 Postulat P 20/21: Kantonale Mittelschulen wieder stärken

Das Postulat P 20/21 wurde mit RRB Nr. 485/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. Oktober 2022 erheblich erklärt. Die Frist für die Erledigung endet am 26. Oktober 2024. Die Arbeiten für die fristgerechte Erledigung wurden aufgenommen.

2.25 Postulat M 1/22: Schaffung einer rechtlichen Grundlage für allfällige Rückkehr in den Kantonsratssaal

Die Motion M 1/22 wurde mit RRB Nr. 500/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 28. September 2022 erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat 2023 entsprechend Bericht erstatten bzw. eine Vorlage unterbreiten.

2.26 Postulat P 1/22: Welche Lehren zieht der Regierungsrat aus der Covid-Pandemie

Das Postulat P 1/22 wurde mit RRB Nr. 600/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. Oktober 2022 erheblich erklärt. Die Frist für die Erledigung endet am 26. Oktober 2024. Die Arbeiten für die Erledigung laufen. Die Erledigung soll 2023 erfolgen.

2.27 Motion M 3/22: Zeitgemässe Fraktionsbeiträge anstatt Mandatssteuern

Die Motion M 3/22 wurde mit RRB Nr. 568/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 28. September 2022 erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat 2023 entsprechend Bericht erstatten bzw. eine Vorlage unterbreiten.

2.28 Postulat P 3/22: Prävention von sexueller Gewalt an Kindern im Kanton Schwyz

Das Postulat P 3/22 wurde mit RRB Nr. 714/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 23. November 2022 erheblich erklärt. Die Frist für die Erledigung endet am 23. November 2024. Die Erledigung kann voraussichtlich fristgerecht erfolgen.

2.29 Postulat P 4/22: Attraktivität für Lehrpersonen im Kanton Schwyz steigern

Das Postulat P 4/22 wurde mit RRB Nr. 715/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 23. November 2022 erheblich erklärt. Die Frist für die Erledigung endet am 23. November 2024. Bericht und Antrag sollen nach Möglichkeit bereits im Verlauf 2023 dem Kantonsrat unterbreitet werden.

2.30 Motion M 6/22: Bürgerfreundliches Amtsblatt

Die Motion M 6/22 wurde mit RRB Nr. 653/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 26. Oktober 2022 erheblich erklärt. Die damit verbundene Revision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987 (SRSZ 140.200) wird dem Kantonsrat 2024 unterbreitet.

2.31 Motion M 8/22: Höhere Entschädigung für Denkmalschutz

Die Motion M 8/22 wurde mit RRB Nr. 889/2022 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 14. Dezember 2022 erheblich erklärt. Die Frist für die Erledigung endet am 14. Dezember 2024. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat noch im 2023 entsprechend eine Vorlage unterbreiten.

3. Anträge auf Fristerstreckung

Gemäss § 69 GOKR ist dem Kantonsrat sobald wie möglich, aber spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage bzw. ein Bericht zu unterbreiten, sofern nicht mit der Erheblicherklärung eine abweichende Frist vorgegeben wird. Der Kantonsrat kann die Frist auf begründeten Antrag hin verlängern. Der Antrag ist drei Monate vor Fristablauf zu stellen. Er kann im Jahresbericht gesammelt unterbreitet werden. Es liegen folgende Fristerstreckungsanträge vor:

3.1 Postulat P 3/12: Koordination des Beschwerde- und Genehmigungsverfahrens in der Nutzungsplanung

| | | | |
|------------------|-------------------|-------------------|-----------------------------|
| Eingereicht | 3. April 2012 | RRB Nr. | 750/2021 |
| Frist geltend | 31. Dezember 2021 | Zuständig | Volkswirtschaftsdepartement |
| Fristerstreckung | 31. März 2024 | Erstunterzeichner | KR Christoph Pfister |

Mit Bericht und Vorlage zur Teilrevision des PBG (RRB Nr. 750/2021) beantragte der Regierungsrat das Postulat P 3/12 als erledigt abzuschreiben. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 30. März 2022 den Bericht beraten und entschieden, das Postulat nicht abzuschreiben. Die Umsetzung des Postulats erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Die Vernehmlassung ist im 2. Quartal 2023 geplant, die Beratung im Kantonsrat Anfang 2024.

3.2 Postulat M 2/19: Verfahrensökonomie im Baubewilligungsverfahren

| | | | |
|------------------|-----------------|-------------------|-----------------------------|
| Eingereicht | 6. Februar 2019 | RRB Nr. | 577/2019 |
| Frist geltend | 30. Juni 2023 | Zuständig | Volkswirtschaftsdepartement |
| Fristerstreckung | 31. März 2024 | Erstunterzeichner | KR Dr. Roger Brändli |

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Die Vernehmlassung ist im 2. Quartal 2023 geplant, die Beratung im Kantonsrat Anfang 2024.

3.3 Postulat P 2/19: Abschaffung der Baueinsprache

| | | | |
|------------------|-----------------|-------------------|-----------------------------|
| Eingereicht | 6. Februar 2019 | RRB Nr. | 577/2019 |
| Frist geltend | 30. Juni 2023 | Zuständig | Volkswirtschaftsdepartement |
| Fristerstreckung | 31. März 2024 | Erstunterzeichner | KR Dr. Roger Brändli |

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Die Vernehmlassung ist im 2. Quartal 2023 geplant, die Beratung im Kantonsrat Anfang 2024.

3.4 Motion M 3/19: Volle statt nur angemessene Entschädigung bei missbräuchlichen Rechtsmittelverfahren und verwaltungsgerichtlichen Klagen

| | | | |
|------------------|-----------------|-------------------|-----------------------------|
| Eingereicht | 6. Februar 2019 | RRB Nr. | 592/2021 |
| Frist geltend | 30. Juni 2023 | Zuständig | Volkswirtschaftsdepartement |
| Fristerstreckung | 31. März 2024 | Erstunterzeichner | KR Dr. Roger Brändli |

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Die Vernehmlassung ist im 2. Quartal 2023 geplant, die Beratung im Kantonsrat Anfang 2024.

3.5 Motion M 4/19: Keine automatische Bauverhinderung bei Beschwerden gegen eine Baubewilligung

| | | | |
|------------------|-----------------|-------------------|-----------------------------|
| Eingereicht | 6. Februar 2019 | RRB Nr. | 578/2021 |
| Frist geltend | 30. Juni 2023 | Zuständig | Volkswirtschaftsdepartement |
| Fristerstreckung | 31. März 2024 | Erstunterzeichner | KR Dr. Roger Brändli |

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Die Vernehmlassung ist im 2. Quartal 2023 geplant, die Beratung im Kantonsrat Anfang 2024.

3.6 Postulat P 8/19: Grenzabstandspflicht zwischen Bau- und Landwirtschaftszone

| | | | |
|------------------|----------------|-------------------|-----------------------------|
| Eingereicht | 13. April 2019 | RRB Nr. | 448/2019 |
| Frist geltend | 27. Juni 2021 | Zuständig | Volkswirtschaftsdepartement |
| Fristerstreckung | 31. März 2024 | Erstunterzeichner | KR Dr. Roger Brändli |

Das Postulat P 8/19 wurde mit RRB Nr. 448/2019 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 27. Juni 2019 erheblich erklärt. Die Umsetzung des Postulats erfolgt im Rahmen der Revision des PBG 3. Etappe. Die Vernehmlassung ist im 2. Quartal 2023 geplant, die Beratung im Kantonsrat Anfang 2024.

3.7 Motion M 2/20: Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung der Abfallgebühren

| | | | |
|------------------|-------------------|-------------------|------------------------|
| Eingereicht | 29. Januar 2020 | RRB Nr. | 240/2020 |
| Frist geltend | 31. Dezember 2023 | Zuständig | Umweltdepartement |
| Fristerstreckung | 31. Dezember 2024 | Erstunterzeichner | KR Dr. Dominik Zehnder |

Die Motion M 2/20 wurde mit RRB Nr. 240/2020 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 erheblich erklärt. Die Umsetzung der Motion M 2/20 erfordert eine Teilrevision des EGzUSG. Da der Bundesrat Änderungen des USG für die Jahre 2022/23 in Aussicht gestellt hatte (u. a. Umsetzung der Motion Salzmann betreffend Schiessanlagen), welche ebenfalls Anpassungen im EGzUSG erfordern, wird die Teilrevision des EGzUSG bezüglich der Motion M 2/20 zusammen mit den anderen Änderungen durchgeführt. Die Vernehmlassung ist im 2. Semester 2023 geplant, die Beratung im Kantonsrat im 1. Semester 2024.

4. Erledigung von Postulaten

Gemäss § 65 Abs. 4 GOKR kann die Berichterstattung über die Erledigung von Postulaten im Jahresbericht erfolgen. Die beiden folgenden Postulate werden hiermit erledigt und können abgeschrieben werden:

4.1 Postulat M 1/21: Entschädigung der Sicherheitsholzerei entlang von Kantons- und Bezirksstrassen

Mit der am 3. Februar 2021 eingereichten Motion M 1/21 wurde gefordert, dass die Aufwendungen bzw. Defizite der Waldeigentümer in Zusammenhang mit der Holzerei entlang des kantonalen und kommunalen Strassennetzes, welche zur Sicherheit der Strassenbenützer ausgeführt werden muss, inklusive der daraus resultierenden Kosten für die Verkehrsregelung neu aus der kantonalen Spezialfinanzierung Strassenwesen getragen werden.

In seiner Beantwortung der Motion (RRB Nr. 464/2021) lieferte der Regierungsrat einen Überblick über die geltenden Rechtsgrundlagen und den in diesen vorgesehenen Zuständig- und Verantwortlichkeiten. Bezüglich der Pflegeeingriffe wurde dabei unterschieden zwischen Nutzwald und Schutzwald und dargelegt, dass beim letzteren Bund und Kanton für die notwendigen Pflegemassnahmen bereits jetzt grundsätzlich eine volle Kostendeckung gewähren. Beim Nutzwald würden die geltende Rechtslage und die herrschende Praxis dagegen keine Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten für Unterhaltsmassnahmen am und im Wald vorsehen. Der mit der Motion verfolgten Ausdehnung der staatlichen Entschädigung für die (Sicherheits-)Holzerei entlang der öffentlichen Strassen und damit einer entsprechenden Einschränkung der allgemeinen Grundeigentümergeverantwortlichkeiten in einem punktuellen, spezifischen Bereich stand der Regierungsrat skeptisch gegenüber.

Mit Blick auf die Tatsache, dass im Bundesparlament zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls eine Motion hängig war, die unter anderem forderte, dass zur Gewährleistung der Sicherheit die Räumung geschwächter Bäume und Baumbestände in Erholungswäldern und im Bereich öffentlicher Infrastrukturen (z. B. Strassen und Schienen) kostendeckend finanziell unterstützt wird, hielt der Regierungsrat aber dafür, dass die mit der kantonalen Motion erhobenen Forderungen im Lichte der auf Bundesebene in Auftrag gegebenen zusätzlichen (Unterstützungs-)Massnahmen zu gegebenem Zeitpunkt auch auf kantonaler Stufe nochmals beurteilt werden sollen. Klar abgelehnt hat der Regierungsrat jedoch bereits damals eine finanzielle Zuständigkeit des Kantons im Umfeld von Bezirks- und Gemeindestrassen. An seiner Sitzung vom 29. September 2021 hat der Kantonsrat die Motion dem Antrag des Regierungsrates entsprechend in ein Postulat umgewandelt und als solches erheblich erklärt.

Entgegen der Erwartungen wurden diejenigen auf Bundesstufe erhobenen Forderungen, welche einen unmittelbaren Konnex zum vorliegenden, erheblich erklärten Postulat aufweisen, nunmehr nicht ihrem ursprünglichen Wortlaut entsprechend umgesetzt. So wurde offenbar in Abstimmung mit dem Motionär auf eine Anpassung der Rechtsgrundlagen verzichtet, und verschiedene Massnahmen wurden lediglich im Rahmen des geltenden Rechts als Ergänzung zum Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich formuliert und genehmigt. Insoweit erfolgte seitens des

Bundes damit auch keine Ausweitung der Unterstützung der Waldpflege spezifisch im Bereich von öffentlichen Strassen. Hingegen wurden zusätzliche Unterstützungsmittel gesprochen unter anderem für Sicherheitsholzschläge in Erholungswäldern.

Unter diesen Umständen sieht der Regierungsrat keine Veranlassung, von seiner bereits ursprünglich kritischen Haltung zu den mit dem kantonalen Vorstoss erhobenen Forderungen, die er in der Motionsbeantwortung dargetan hat, abzuweichen. So erachtet er es grundsätzlich weiterhin als zumutbar, dass die Verantwortung für die erforderliche Waldpflege im Bereich von Strassen grundsätzlich dem jeweiligen Waldeigentümer zukommt. Dies zunächst deshalb, weil entsprechende Eingriffe nur periodisch bzw. in längeren zeitlichen Abständen notwendig werden und damit insgesamt lediglich einen beschränkten finanziellen Aufwand auslösen. Dieser wird teilweise dadurch weiter gemindert, dass gewisse, vor allem dringliche und einfachere Massnahmen an Gehölzen entlang von Kantonsstrassen in Absprache mit dem betroffenen Waldeigentümer und nötigenfalls auch dem Forstdienst bisweilen vom kantonalen Strassenunterhaltungsdienst selber vorgenommen werden. Darüber hinaus leistet dieser in der Praxis auch noch anderweitige punktuelle Unterstützungen. Und schliesslich verfügt der Kanton im Rahmen der einschlägigen Programmvereinbarungen mit dem Bund bereits heute und – als Folge der zuvor erwähnten Erhöhung der Bundesmittel – neuerdings noch weitergehend über die Möglichkeit, unter gegebenen Voraussetzungen auch im Nutzwald, und verlaufe dieser auch entlang von Kantonsstrassen, Massnahmen zu seinem Schutz und Unterhalt finanziell zu unterstützen. Zusätzlicher Handlungsbedarf besteht nach Ansicht des Regierungsrates damit nicht.

Mit dem vorliegenden Bericht ist das Postulat M 1/21 als erledigt abzuschreiben.

4.2 Postulat P 5/22: Standesinitiative: Schutz vor Grossraubtieren

Das Postulat P 5/22 wurde mit RRB Nr. 690/2022 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 23. November 2022 das Postulat entgegen dem Antrag des Regierungsrates mit 65 zu 19 Stimmen erheblich erklärt und damit den Regierungsrat beauftragt, eine Standesinitiative zum Schutz von Grossraubtieren einzureichen. Der Regierungsrat hat am 28. November 2022 die geforderte Standesinitiative zuhanden der Bundesversammlung eingereicht. Das Postulat P 5/22 kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

5. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

5.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

5.2 Referendum

Der vorliegende Beschluss hat die Genehmigung des Jahresberichtes zum Gegenstand und unterliegt weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:
 - a. den Jahresbericht 2022 zu genehmigen;

b. von der Orientierung über die erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse Kenntnis zu nehmen;

c. die beantragten Fristerstreckungen zu gewähren.

2. Das Postulat M 1/21 und das Postulat P 5/22 werden gemäss § 65 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschlossen.

3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Ämter.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeeggsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber